

15. Juni 1915

L. M. Abt. XVI, 16346.

## Aufforderung

zur Meldung für die Landsturmverzeichnung.

In Durchführung der gesetzlichen Verfügungen, mit welchen sowohl in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern als auch in den Ländern der heiligen ungarischen Krone die Landsturmpflicht erweitert wurde, ergeht an die den hiedurch betroffenen Geburtsjahrgängen angehörenden männlichen Personen, welche österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, die Aufforderung, sich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verzeichnung zu melden.

Zur Meldung sind verpflichtet:

A. Von den Geburtsjahrgängen 1865 bis einschließlich 1872

alle, und zwar gleichgültig, ob gedient oder nicht, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. Jene, welche schon dormalen — auch ohne Waffe — Landsturmdienst oder sonst aktiven Militärdienst leisten;
2. die ihre Charge noch bekleidenden Militärgagisten der Reserve, des Verhältnisses in der Evidenz oder außer Dienst, sowie des Ruhestandes, auch wenn sie bisher zur militärischen Dienstleistung noch nicht herangezogen worden sind;
3. jene, welche bei der Einberufung der Gebienten des Geburtsjahrganges 1872 bereits eingerückt waren, jedoch dann wieder beurlaubt worden sind;
4. jene, welche wegen Gebrechen, die zu jedem Landsturmdienste untauglich machen, mit einem Landsturmabschied oder einem Landsturmbefreiungszertifikat betheilt oder aber bereits seinerzeit in der Stellungsliste gelöscht worden sind;
5. von den Geburtsjahrgängen 1865 bis einschließlich 1867 noch jene, welche auf Grund des § 20 des Wehrgesetzes von 1868 vor Vollstreckung ihres 19. Lebensjahres in die gemeinsame Wehrmacht freiwillig eingetreten sind.

Den in den beiden letzten Punkten 4 und 5 Bezeichneten wird jedoch in ihrem eigensten Interesse zur Vermeidung behördlicher Nachforschungen und einer bei unterlassener Meldung auch im Falle eines Irrtumes über ihre Landsturmpflicht zu

gewärtigenden strengen Bestrafung nahegelegt, die Umstände, mit welchen sie ihre Befreiung von der Melde- und Landsturmpflicht begründen, bei der zur Entgegennahme der Meldungen berufenen Stelle nachzuweisen.

B. Von den Geburtsjahrgängen 1873 und 1874

nur diejenigen, welche nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen infolge seinerzeitigen auf Grund des § 22 des Wehrgesetzes von 1889 vor dem Beginne der Landsturmpflicht freiwillig erfolgten Eintrittes in den Präsenzdienst des Heeres oder aber infolge eines gemäß § 1 des Landwehrgesetzes von 1893 (beziehungsweise § 9 des Landesverteidigungsgesetzes für Tirol und Vorarlberg von 1895) im Präsenzstande der k. k. Landwehr (Landeschützen) vollbrachten dritten Jahres vorzeitig aus der Landsturmpflicht getreten waren.

Die Meldung hat in der Konstriptionsamts-Abteilung beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung zu erfolgen.

Für die Meldung gelten folgende Fristen:

für die Geburtsjahrgänge 1869 bis einschließlich 1874: bis längstens 16. Juni 1915,

für die Geburtsjahrgänge 1865 bis einschließlich 1868: vom 17. bis längstens 21. Juni 1915.

Die Meldepflichtigen haben sich bei der Meldung durch entsprechende Dokumente über ihre Person (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch u. dergl.) und womöglich auch über ihr früheres Wehrpflichtverhältnis (Landsturmpaß, Abschied, Ernennungsdekret, Austrittszertifikat u. dergl.) auszuweisen.

Die vom Landsturmdienste gültig Enthobenen haben den bezüglichen Nachweis bei der Meldung vorzulegen.

Jeder sich Meldende erhält als Bestätigung seiner Meldung eine Bescheinigung ausgestellt.

Die näheren Anordnungen über die Musterung werden später erfolgen.

Die im § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen geweihte Priester, in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramte Angestellte der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften können durch Vorbringung der erforderlichen Dokumente den Anspruch auf die Befreiung vom Landsturmdienste mit der Waffe schon bei der Meldung geltend machen.

Ebenso steht es auch den nicht ohnedies bereits von der Landsturmpflicht befreiten zum Landsturmdienste mit der Waffe offenkundig Nichtgeeigneten (das sind solche, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Kretinismus, gerichtlich erklärtem Irtsinn, Wahnsinn oder Blödsinn oder mit sonstigen Geisteskrankheiten oder mit Fallsucht behaftet sind), beziehungsweise ihren gesetzlichen Vertretern frei, die bezüglichen Nachweise schon gelegentlich der Meldung beizubringen.

Die Unterlassung der Meldung wird von den politischen Behörden streng bestraft.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,  
als politischer Bezirksbehörde,

am 10. Juni 1915.